

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-si

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 25/2022
vom 19. Februar 2022**

Corona:

- **Neue Corona-Schutzverordnung**
 - **weitere geänderte Corona-Verordnungen**
- ab 19. Februar 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie über den Beschluss der Bund-Länder-Konferenz vom 16. Februar 2022 informiert. Aktuell hat das Land NRW diesen Beschluss aufgegriffen und die Corona-Schutzverordnung sowie weitere Corona-Verordnungen verändert. Informationen dazu finden Sie im Folgenden.

A. Corona-Schutzverordnung:

Die neue, ab 19. Februar 2022 gültige Corona-Schutzverordnung finden Sie beigefügt (**Anlage 1**). Die Verordnung gilt weiterhin bis zum 9. März 2022.

Leicht angepasst wurde auch die Anlage 1 „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ (hier: **Anlage 2**).

Neu ist Anlage 2 zur Corona-Schutzverordnung „Impfschutz, Genesenenstatus und Auffrischungsimpfungen sowie gleichgestellte Personen“ (hier: **Anlage 3**). Sie ist in der Verordnung verankert in § 2 Abs. 8, der definiert, wann es sich um eine „immunisierte Person“ handelt, sowie in § 2 Abs. 9 der regelt, wer über eine „wirksame Auffrischungsimpfung“ verfügt.

In einem ersten Schritt entfallen mit Inkrafttreten der Verordnung **ab 19. Februar** die persönlichen Kontaktbeschränkungen für geimpfte und genesene Personen im privaten Bereich.

Die Kontaktbeschränkungen für nicht immunisierte Personen blieben dagegen zunächst noch bestehen.

Darüber hinaus werden die 2G-Zugangsbeschränkungen im **gesamten Einzelhandel** aufgehoben, abgesichert durch Basisschutzmaßnahmen wie die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Diese ist verbunden mit der dringenden Empfehlung zum Tragen einer FFP2-Maske in Geschäften und öffentlichen Verkehrsmitteln.

Zudem ist künftig unter anderem die Ausübung von kontaktfreiem Sport im Freien wieder unter den Maßgaben von 3G möglich, gleiches gilt für Fahrschulen sowie körpernahe Dienstleistungen und Sonnenstudios.

Die weiteren Schutzmaßnahmen bleiben bis auf Weiteres bestehen. Das Infektionsgeschehen soll laut Landesregierung auf diese Weise weiterhin so begrenzt werden, dass die Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturbereiche und die medizinische Versorgungsstruktur nicht gefährdet werden.

Weitere Lockerungen sind im Einklang mit den Beschlüssen der MPK zum 4. März geplant, soweit sich das Infektionsgeschehen weiterhin wie erwartet positiv entwickelt.

Die wichtigsten Anpassungen kurz erläutert:

- **Wegfall von Zugangsbeschränkungen im Einzelhandel:**

Für Ladengeschäfte und Märkte entfallen die Zugangsbeschränkungen der 2G-Regel (Streichung der bisherigen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

Somit ist die Kontrolle eines Test- oder Immunisierungsnachweises nicht mehr erforderlich und das Betreten auch nicht-immunisierten Personen gestattet. Zusätzlich zur Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske wird das Tragen speziell einer FFP2-Maske in Handelsgeschäften dringend empfohlen (§ 3 Abs. 1a Nr. 2).

Diese Empfehlung gilt darüber hinaus auch in Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- oder -fernverkehrs (§ 3 Abs. 1a Nr. 1).

- **Aufhebung von Kontaktbeschränkungen für Immunisierte:**

Für vollständig geimpfte oder genesene Personen entfallen bei privaten Zusammenkünften die Kontaktbeschränkungen (Streichung des bisherigen § 6 Abs. 2).

Für nicht-immunisierte Personen gelten die Kontaktbeschränkungen vorerst bis zum 19. März fort (§ 6). Sie dürfen sich nach wie vor nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines weiteren Haushalts treffen.

Diese Begrenzung bleibt auch für Treffen von Geimpften und Ungeimpften bestehen (§ 6 Satz 3).

- **Lockerung der Zugangsregelungen von 2G auf 3G oder Wegfall 3G:**

Die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen sowie der Besuch von Sonnenstudios ist nun neben vollständig immunisierten Personen auch ungeimpften Personen unter Vorlage eines gültigen negativen Testnachweises möglich (3G-Regel - § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9).

Bei der Inanspruchnahme und Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist von nicht-immunisierten Personen verpflichtend eine Maske des Standards FFP2 zu tragen (§ 3 Abs. 1a neu).

Auch öffentliche Bibliotheken (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) und die Bildungsangebote von Fahrschulen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) stehen künftig wieder nicht-immunisierten Personen mit einem negativen Test offen.

Dies gilt ebenso für die gemeinsame Ausübung von kontaktfreiem Sport im Freien wie zum Beispiel Leichtathletik, Tennis oder Golf (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10). Bei Kontaktsportarten im Freien gilt dies unter Einhaltung der für Ungeimpfte geltenden Kontaktbeschränkungen.

- **Publikummessen:**

Die Untersagung von Publikumsmessen mit normalerweise mehr als 750 gleichzeitig anwesenden Besuchern wird mit Inkrafttreten der Verordnung aufgehoben (Streichung der bisherigen § 5 Nr. 3).

Publikummessen sind dann wieder unter Beachtung der 2G-Regelung (Teilnahme nur für immunisierte Personen) zulässig (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6).

- **Reduzierung der Maskenpflichten im Freien:**

Die Maskenpflicht in Warteschlangen und Anstellbereichen im Freien entfällt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3alt).

Unter Berücksichtigung der Situation in den Krankenhäusern wird bis zum 4. März 2022 eine erneute Überprüfung der Regelungen mit dem Ziel der Reduzierung von Schutzmaßnahmen erfolgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).

B. Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue, ab 19. Februar gültige Corona-Test-und-Quarantäneverordnung ist beigefügt (**Anlage 4**). Sie gilt weiterhin bis zum 9. März 2022.

Zahlreiche Änderungen sind rein redaktioneller Natur.

Weitere Änderungen sind:

- Auch hier wird zur Definition von „geimpft“ und „genesen“ auf Anlage 2 der Corona-Schutzverordnung (s.o.) Bezug genommen, z.B. § 9 Abs. 1; § 11 Abs. 2; § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (hier entfällt damit die bisherige Aufzählung in den Nr. 2 - 4).
- § 14 Abs. 5 Satz 3 und 4, in denen es um die vorzeitige Beendigung einer Isolierung geht, wird umformuliert und lautet nun wie folgt:
„Die Isolierung kann von Personen, die seit 48 Stunden symptomfrei sind, vorzeitig beendet werden, wenn die betreffende Person über ein negatives Testergebnis eines Coronaschnelltests nach § 1 Absatz 2 verfügt, der auf einer Testung nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 2 beruht, oder über ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests verfügt oder wenn ein PCR-Test einen CT-Wert über 30 aufweist. Die Testung (mittels Coronaschnelltest oder PCR-Test) darf frühestens am siebten Tag der Isolierung vorgenommen werden.“

C. Corona-Teststrukturverordnung:

Die neue, ab 19. Februar gültige Corona-Teststrukturverordnung ist beigefügt (**Anlage 5**). Eine Änderung erfolgte hier lediglich in § 2 Abs. 1 Nr. 3, in dem es um von Apotheken betriebenen Teststellen geht.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlagen